



Einwohnergemeinde Buckten

Einladung zur Gemeindeversammlung

am Montag, 1. Dezember 2025
um 20.00 Uhr im Probelokal über der Mehrzweckhalle

Traktanden:

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 18.06.2025
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Budget 2026 der Einwohnergemeinde Buckten
4. Festlegung der Ansätze für die Gemeindesteuer 2026
5. Festlegung der Gebühren 2026
6. Kredit für Ersatz Rasentraktor Mehrzweckhalle
7. Kredit für LED-Umrüstung Beleuchtung Schulhaus
8. Gemeindeinitiative: «Bankgewinn-Initiative»
9. Gemeindeinitiative: «wer befiehlt, zahlt-Initiative»
10. Jahresbericht Gemeinderat
11. Jungbürgeraufnahme
12. Begrüssung Neuzuzüger
13. Verabschiedungen
14. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates auf den nachfolgenden Seiten

Im Anschluss an die Versammlung laden wir gerne alle Anwesenden zum Apéro zur Begrüssung der Jungbürger:innen und der Neuzuzüger:innen ein!

Freundlich lädt ein
Der Gemeinderat Buckten

Das **Protokoll** der letzten Gemeindeversammlung sowie **die weiteren Unterlagen zum Budget 2026 und zu den Gemeindeinitiativen** können ab Donnerstag, 20.11.2025 zu den Schalteröffnungszeiten (Montagsabend nur nach telefonischer Terminvereinbarung, Dienstag und Donnerstag jeweils von 10:00 Uhr – 11:30 Uhr) auf der Gemeindeverwaltung Buckten **eingesehen werden**.

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates:

zu Traktandum 1 – Protokoll:

Das Kurzprotokoll wurde unmittelbar nach der Versammlung im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Rekurse eingegangen. Das Protokoll kann auf der Gemeindeverwaltung Buckten eingesehen werden (vgl. Hinweis auf Seite 1).

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 18.06.2025.

zu Traktandum 3 – Budget 2026:

Der Zusammenzug des Budgets ist dieser Einladung beigelegt. Das detaillierte Budget 2026 kann auf der Gemeindeverwaltung Buckten eingesehen werden (vgl. Hinweis auf Seite 1).

Gegenüber dem Budget 2025 erwarten wir für das nächste Jahr eine Verschlechterung um rund 137'000 Franken. Grosse Mehrkosten erwarten wir im Bereich der Altersheime (CHF +105'000), in der allgemeinen Verwaltung (Lohnanpassungen, Neuanstellung Hauswart sowie Honorar für Strategieberatung CHF +65'000) und im Gebäudeunterhalt (Lüftung Mehrzweckhalle, Böden Schulhaus CHF +38'000). Ebenfalls negativ wirkt sich der Rückgang im Steuerertrag aus (CHF -80'000), der nur teilweise durch den gestiegenen Finanzausgleich im Kanton ausgeglichen wird (CHF +35'000). Positiv sind hingegen die aufgrund der gesunkenen Schülerzahlen tieferen Kosten in der Kreisschule (CHF -92'000). Der Gesamtaufwand in der Sozialhilfe und im Asylwesen ist dank höheren Rückerstattungen und Bundesbeiträgen auch tiefer (CHF -32'000).

Das Budget weist ein Defizit von CHF 236'400 aus. Mit Blick auf die gute Eigenkapitalausstattung der Gemeinde und einer finanzpolitischen Reserve von CHF 1,56 Mio. ist dieses negative Ergebnis gut tragbar. Im Rahmen des Rechnungsabschlusses kann das Defizit dann mit der finanzpolitischen Reserve ausgeglichen werden.

Antrag: Genehmigung des Budgets 2026 mit einem Defizit von CHF 236'400.

zu Traktandum 4 – Steuern 2026

a) Festsetzung Steuerfuss für natürliche Personen 2026

Aufgrund der budgetierten Defizite 2025 und 2026 und der Finanzplanung mit anstehenden Investitionen, die zukünftig den Gemeindehaushalt mit höheren Abschreibungen belasten werden, sieht der Gemeinderat keinen Spielraum für eine Senkung des Steuerfusses. Da das Eigenkapital der Gemeinde noch hoch ist und die Prognosen mittel- bis langfristig etwas besser aussehen, ist aber auch keine Erhöhung des Steuerfusses nötig.

Antrag: Beibehaltung Steuerfuss für Einkommen und Vermögen von 64%

b) Festsetzung Steuerfuss für juristische Personen 2026

Der Steuersatz darf maximal 55% der Staatssteuer betragen. Unsere Gemeinde hatte bisher jeweils die kantonalen Höchstsätze angewandt, sodass nun auch der maximale Steuerfuss zur Anwendung kommen soll.

Antrag: Beibehaltung Steuerfuss für Ertrags-, Kapital- und Sondersteuern von 55%

zu Traktandum 5 – Gebühren 2026

a) Festsetzung der Kehrichtgebühren

Da das Guthaben in der Abfallkasse demnächst aufgebraucht sein wird, muss seit 2025 wieder die Grundgebühr gemäss unserem Abfallreglement in der Höhe von CHF 30 erhoben werden. Die Gebühren bleiben gegenüber 2025 unverändert. Die Abfallkasse hat damit gemäss Budget einen kleinen Überschuss von CHF 2'500.

Antrag: Die Gebühren werden wie folgt festgelegt

Grundgebühr	CHF 30.--
35 l	CHF 2.80
240 l	CHF 20.--
600 l	CHF 41.--
800 l	CHF 56.--
Grünabfuhrvignette	CHF 1.80

b) Festsetzung Trinkwassergebühren

Die Wasserkasse weist zwar gemäss Budget ein Defizit von CHF 109'500 aus, verfügt aber noch über ein sehr grosses Guthaben aus Anschlussbeiträgen. Somit sind keine Anpassungen nötig.

Antrag: Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr	CHF 80.--
Wasserzählermiete	CHF 15.--
Trinkwasserverbrauch	CHF 2.--/m ³

c) Festsetzung Abwassergebühren

Die Abwasserkasse weist gemäss Budget ein Defizit von CHF 23'800 aus, verfügt aber wie die Wasserkasse noch über ein sehr grosses Guthaben aus Anschlussbeiträgen. Somit sind keine Anpassungen nötig.

Antrag: Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Abwasserverbrauch	CHF 2.50/m ³ Trinkwasser
-------------------	-------------------------------------

zu Traktandum 6 – Kredit für Ersatz Rasentraktor Mehrzweckhalle

Der Rasentraktor der Mehrzweckhalle muss ersetzt werden. Gemäss einer ersten Kostenschätzung würde ein Ersatz bis rund CHF 25'000 kosten. Im Rahmen der Beschaffung soll geprüft werden, ob die Rasenpflege mit einem Mähroboter günstiger gemacht werden kann. Einzelausgaben ab CHF 25'000 müssen in unserer Gemeinde über die Investitionsrechnung abgewickelt werden. So wird nicht die laufende Rechnung belastet, sondern der Aufwand mit den Abschreibungen über die Nutzungsdauer verteilt.

Antrag: Genehmigung Investitionskredit von CHF 25'000 für den Ersatz der Rasentraktors in der Mehrzweckhalle Buckten.

zu Traktandum 7 – Kredit für LED-Umrüstung Beleuchtung Schulhaus

Die Beleuchtung im Schulhaus erfolgt durch Leuchtstofflampen. Diese entspricht nicht mehr dem neuesten Stand der Technik. Seit August 2023 dürfen diese Leuchtmittel nicht mehr verkauft werden, womit mittelfristig keine Ersatzleuchten mehr erhältlich sind. Mit einer Umstellung auf LED-Technologie ist eine energiesparendere Beleuchtung möglich und es kann auch die Lichtqualität für den Schulunterricht verbessert werden.

Antrag: Genehmigung Investitionskredit von CHF 50'000 für die LED-Umrüstung der Beleuchtung im Schulhaus Buckten.

zu Traktandum 8 – Gemeindeinitiative: «Bankgewinn-Initiative»

Wie im Mitteilungsblatt vom Oktober 2025 informiert, hat sich der Gemeinderat Buckten an der Lancierung von zwei Gemeindeinitiativen zur Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden beteiligt. Die «Bankgewinn-Initiative» verlangt, dass künftig ein Drittel der Gewinne der Basellandschaftlichen Kantonalbank an die Gemeinden verteilt wird – entsprechend dem Modell in anderen Kantonen. Damit würden die Gemeinden bei der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2024 rund 22,4 Mio. Franken oder etwa 74 Franken pro Einwohnerin bzw. Einwohner erhalten.

Die ausführlichen Erläuterungen und der genaue Wortlaut der Initiative können auf der Homepage www.buckten.ch oder gemäss Hinweis auf der ersten Seite auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Initiative wird von 11 Baselbieter Gemeinden unterstützt, federführend ist die Stadt Liestal. Gemeindeinitiativen müssen den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sobald mindestens fünf Gemeinden zugestimmt haben, werden die Initiativen offiziell bei der Landeskantlei eingereicht. Aktuell hat bereits der Einwohnerrat Pratteln zugestimmt.

Antrag: Zustimmung zur formulierten Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne «Bankgewinn-Initiative». Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.

zu Traktandum 9 – Gemeindeinitiative: «wer befiehlt, zahlt»

Analog zum vorangehenden Traktandum soll auch diese nicht formulierte Initiative unterstützt werden. Sie fordert, dass der Kanton künftig die Kostenfolgen seiner Beschlüsse trägt, wenn diese in die Aufgaben der Gemeinden eingreifen oder zu Mehrausgaben führen. Ziel ist es, den Grundsatz «Wer befiehlt, zahlt» gesetzlich zu verankern und die Gemeindeautonomie zu stärken.

Antrag: Zustimmung zur formulierten Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («wer befiehlt, zahlt-Initiative»). Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Buckten
Buchungsperiode 2026

Einwohnergemeinde		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024		Abweichung	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	CHF	%
	Einwohnergemeinde	4'386'900	4'150'500 236'400	4'099'200	3'999'900 99'300	5'549'374.27 38'533.97	5'587'908.24	137'100.00	138
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	832'500	200'000 632'500	746'900	201'800 545'100	921'048.16	203'810.98 717'237.18	87'400.00	16
1	ÖFFENTL ORDNUNG UND SICHERHEIT	157'900	49'800 108'100	166'500	46'800 119'700	166'886.21	69'827.70 97'058.51	11'600.00-	-10
2	BILDUNG	1'155'700	105'500 1'050'200	1'248'400	105'000 1'143'400	1'115'096.07	89'419.00 1'025'677.07	93'200.00-	-8
3	KULTUR,SPORT,FREIZEIT,KIRCHE	29'900	1'700 28'200	30'400	1'700 28'700	25'529.24	1'302.70 24'226.54	500.00-	-2
4	GESUNDHEIT	580'100	43'100 537'000	490'500	40'600 449'900	626'109.10	43'090.60 583'018.50	87'100.00	19
5	SOZIALE SICHERHEIT	933'200	451'500 481'700	788'500	303'000 485'500	768'744.36	379'375.90 389'368.46	3'800.00-	-1
6	VERKEHR	97'300	4'700 92'600	76'900	1'500 75'400	82'338.64	4'192.31 78'146.33	17'200.00	23
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	468'700	416'700 52'000	418'100	376'300 41'800	407'189.40	371'057.53 36'131.87	10'200.00	24
8	VOLKSWIRTSCHAFT	36'900	15'200 21'700	20'700	20'100 600	18'104.51	10'209.35 7'895.16	21'100.00	3517
9	FINANZEN UND STEUERN	94'700 2'767'600	2'862'300	112'300 2'790'800	2'903'100	1'418'328.58 2'997'293.59	4'415'622.17	23'200.00-	-1

Gemeindeinitiative: Formulierte «Bankgewinn-Initiative»

Ausgangslage

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung: Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3% des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemeinden erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der BLKB entnommen werden kann, wurde die Staatsgarantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Baselland ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

in CHF 1'000	2024	2023	Veränderung	in %
Gewinnverwendung				
Jahresgewinn	185'799	155'855	29'943	19,21
Gewinnvortrag	21'926	21'547	380	1,76
Bilanzgewinn	207'725	177'402	30'323	17,09
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital	-23'940	-22'800	-1'140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie	-5'574	-4'676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton Basel-Landschaft	-67'200	-64'000	-3'200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-67'200	-64'000	-3'200	5,00
Gewinnvortrag	43'811	21'926	21'885	99,81

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fließen. In anderen Kanton – beispielsweise Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, ihren Gemeindeversammlungen die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

Begründung der Initiative

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit

Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sehen sich ausserstande, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen aus juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonalbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselbieter Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fließen, sehen die Gemeinden Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonalbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinde. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf vorstehenden Zahlen würde bei Annahmen der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fließen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund 74 Franken pro Einwohner/in.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu meistern. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonalbankgesetz lässt dies in §16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit 105 Franken pro Einwohner/in entschädigt.

Inhalt der Initiative

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne «Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden xy (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

⁴ Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

1. Gemeinde: ...	Beschlussdatum:
2. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
3. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
4. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
5. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
6. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
7. Gemeinde ...	Beschlussdatum:

Anträge

://: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Formulierten Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative» zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.

Musterantrag für Gemeindeversammlung

Gemeindeinitiative:

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («wer befiehlt, zahlt-Initiative»)

Ausgangslage

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, sollte eigentlich auch die Kostenfolgen tragen. Bereits heute ist dieser Grundsatz indirekt in §47a der Verfassung festgehalten. Allerdings kann eine Abweichung von diesem hehren Grundsatz heute nicht eingeklagt werden. Deshalb soll künftig eine Gesetzesanpassung wenigstens präziser festhalten, wie mit Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund von Kantonsentscheiden umgegangen werden soll.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative der Gemeindeversammlung vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

Begründung der Initiative

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom «wer befiehlt, zahlt-Grundsatz» zu Ungunsten der Gemeinden. Ein bekanntes Beispiel ist die Abstimmung im Landrat über die Klassenlehrfunktion. Die Abänderung des Ergebnisses des VAGS-Projekts durch den Landrat hat dazu geführt, dass die Gemeinden die Stellenpläne in den Schulen erhöhen mussten, was zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5'500'000 geführt hat. Dies kann dem Kanton aber egal sein, da er nicht dafür aufkommen muss. Fremdes Geld gibt man leichter aus als das eigene.

Ähnliche, für die Gemeinden negative Entscheide betreffen die spezielle Förderung in den Schulen zu Lasten der Gemeinden, das Führen der Musikschulen (obwohl mehrheitlich Sekundarschülerinnen und -schüler diese besuchen), die Nichtbeteiligung an der Motorfahrzeugsteuer (obwohl das Gemeindestrassennetz länger ist als das kantonale) und viele mehr.

Solche Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund eines Kantonsentscheids gab es in den letzten Jahren immer wieder. Dies erhöht den Druck auf die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind jedoch das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll in Ergänzung zum Verfassungsartikel §47a der «wer befiehlt, zahlt-Grundsatz» auf Gesetzesebene genauer verankert werden.

Insbesondere soll der Regierungsrat künftig in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Gemeindeebene aufzeigen und erläutern sowie die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden dem Landrat zur Kenntnis bringen (Transparenz). Die Initiative geht aber noch weiter: Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, soll der Kanton die Mehrkosten tragen, die durch den Kantonsentscheid für die Gemeinden entstehen.

Inhalt der Initiative

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden «wer befiehlt, zahlt-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in §47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «wer befiehlt, zahlt-Grundsatz» auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.
2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.
3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die federführende Gemeinde ist die Stadt Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | | |
|----|--------------|-----------------|
| 1. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 2. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

Anträge

- ://: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Nichtformulierten Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («wer befiehlt, zahlt-Initiative») zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.